

KMU-Definition

Kurzmerkblatt

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) können von spezifischen Förderungsmöglichkeiten oder besseren Förderungsbedingungen profitieren. Grundlage für die Einstufung der Unternehmensgröße ist die KMU-Definition der Europäischen Union, die in diesem Merkblatt kurz dargestellt ist.

Weitere Details und Beispiele bietet das [Benutzerhandbuch der EU](#) zur KMU-Definition.

(Deutsche Übersetzung noch nicht verfügbar, die Veröffentlichung erfolgt auf der [Website der Europäischen Kommission](#).)

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform. Damit gelten auch Einpersonen- oder Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Für die Einstufung als KMU

- sind neben den Daten des eigenen Unternehmens auch Daten von „verbundenen Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“ einzurechnen;
- das Ergebnis muss unter dem Schwellenwert für Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitäquivalente) und für Finanzdaten (Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) bleiben:

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)	UND	Jahresumsatz	ODER	Jahresbilanzsumme
Kleines Unternehmen (KU)	< 50	UND	≤ 10 Mio. EUR	ODER	≤ 10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen	< 250	UND	≤ 50 Mio. EUR	ODER	≤ 43 Mio. EUR
Großes Unternehmen	≥ 250	UND	> 50 Mio. EUR	ODER	> 43 Mio. EUR

Der Schwellenwert für Beschäftigte ist zwingend, während bei den Finanzdaten nur ein Wert, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme, eingehalten werden muss.

Beschäftigte: Dazu zählen Gehalts- und Lohnempfänger/innen, Personen in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, Leih- und Saisonpersonal, mitarbeitende Eigentümer/innen und Teilhaber/innen; nicht zu berücksichtigen sind Personen in Karenz oder in beruflicher Ausbildung, wie Lehrlinge u. ä.

Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden aus der Summe aller geleisteten Arbeitsstunden errechnet, dividiert durch das Jahresmittel der Stunden, die Vollzeitbeschäftigte erbringen.

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme: Werte gemäß letztem Jahresabschluss; bei Neugründungen sind die Werte für das erste Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Unternehmen verliert bzw. erhält den KMU-Status erst, wenn die Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren eintritt. Das gilt jedoch nicht für den Fall einer Übernahme durch ein großes Unternehmen bzw. einer Abspaltung in diesem Zeitraum.

Kategorien von Unternehmen

In einem ersten Schritt werden die aktuell bestehenden Beteiligungsverhältnisse bzw. Beziehungen zwischen Unternehmen festgestellt. Sie sind Grundlage für die Einordnung in folgende Kategorien:

1. Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen haben weder Partner- noch verbundene Unternehmen, das heißt im Wesentlichen, es gibt **keine bzw. nur Beteiligungen < 25 %** von oder an anderen Unternehmen.

2. Partnerunternehmen

Bei einer Beteiligung von oder an anderen Unternehmen

- **zwischen 25 % und 50 %** des Kapitals oder der Stimmrechte,
- und wenn darüber hinaus keine Kriterien für verbundene Unternehmen erfüllt sind,

besteht eine Beziehung zwischen Partnerunternehmen.

Ausnahmen

Folgende Investorinnen und Investoren bleiben für die KMU-Einstufung außer Betracht, wenn sie Anteile $\leq 50\%$ halten und weder einzeln noch gemeinsam als verbundene Unternehmen anzusehen sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, Business Angels
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anlegerinnen und Anleger, einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Kleine, autonome Gebietskörperschaften (Haushalt < EUR 10 Mio., Einwohner/innen < 5.000)

Ein Unternehmen kann nicht als KMU eingestuft werden, wenn

- öffentliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der oben genannten Investorinnen und Investoren)
- direkt oder indirekt $\geq 25\%$ des Kapitals oder der Stimmrechte halten.

3. Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen haben **unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über die Mehrheit** in einem anderen Unternehmen oder auf andere Art und Weise beherrschenden Einfluss. Sie sind charakterisiert durch mindestens eine der folgenden Beziehungen:

- die Mehrheit der Stimmrechte,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Damit sind auch Unternehmensgruppen umfasst, die über mehrere Ebenen verbunden sind.

Bestehen Mehrheitsverhältnisse bzw. beherrschender Einfluss über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Personengruppe, dann gelten die betroffenen Unternehmen als verbunden, wenn sie in denselben oder in benachbarten Märkten tätig sind.